

34. 1. Kann nach früherem (gemeinem) Recht der vor dem 1. Januar 1900 in einem korrespondierenden Testamente eingesetzte überlebende Ehegatte, welcher den Nachlaß des vorverstorbenen angetreten hat, seine in diesem Testamente enthaltene Verfügung nachträglich aufheben, wenn ihm ein gesetzlicher Enterbungsgrund zur Seite steht?
2. Ist auch das Vorhandensein eines solchen Enterbungsgrundes nach den früheren (landesrechtlichen) Vorschriften zu beurteilen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. März 1906 i. S. M. u. Gen. (Rf.) w. M. (Bekl.). Rep. III. 370/05.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Beide Fragen wurden vom Reichsgericht bejaht, aus nachstehenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der jetzt allein in Frage stehende, auf gleichheitliche Verteilung des Nachlasses der Marie M. gerichtete Klagenanspruch unter Ziff. 2

ist von den Klägern Max und Klara M. auf das gemeinschaftliche Testament des Joseph und der Marie M. vom 20. April 1867, worin dieselben sich gegenseitig auf den Nießbrauch und ihre drei Kinder Otto, Max und Klara M. der Substanz nach als Erben eingesetzt haben, sowie auf den weiteren Umstand gestützt worden, daß nach dem am 7. Mai 1892 erfolgten Tode des Joseph M. dessen Witwe Marie M., die Mutter der Streittheile, am 29. Juni 1892 seinen Nachlaß nach Maßgabe jenes Testaments angetreten hat. Zur Befreiung dieses Klagenanspruchs hat sich der Beklagte auf das anderweite Testament der Marie M. vom 27. August 1902 berufen, worin dieselbe die beiden Kläger, weil sie sich sowohl mündlich wie schriftlich in der ungebührlichsten Weise gegen sie benommen und ihre Mutter zum Verbot des weiteren Betretens ihrer Wohnung genötigt haben, auf den Pflichtteil gesetzt, im übrigen aber ihren Nachlaß ihrem Sohne Otto, dem Beklagten, hinterlassen hat.

Beide Vorinstanzen haben diesen Einwand des Beklagten für durchschlagend erachtet und demgemäß den erwähnten Klagenanspruch abgewiesen. Die gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts eingelegte Revision der Kläger war nur in einem, unten hervorzuhebenden Punkte für begründet zu erachten.

Nicht zu beanstanden ist zunächst die Auffassung der Vorinstanz, daß das gemeinschaftliche Testament der Eheleute M., in welchem jeder Ehegatte seine letztwillige Verfügung mit Rücksicht auf diejenige des anderen und in Abhängigkeit von derselben traf, als ein korrespondierendes anzusehen, und demgemäß die Witwe M., welche nach demselben den Nachlaß ihres Mannes antrat, nach den insoweit maßgebenden Bestimmungen des gemeinen Rechts an dasselbe gebunden gewesen sei. Letztere Annahme insbesondere steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie z. B. in den Entsch. in Zivilf. Bd. 6 S. 174, Bd. 41 S. 169 zum Ausdruck gekommen ist. . . .

Auch darin ist der Vorinstanz beizutreten, daß die Witwe M., sofern ihr später gegenüber ihren Kindern Max und Klara M. ein gesetzlicher Enterbungsgrund erwuchs, befugt war, in ihrem Testamente vom 27. August 1902 von ihrer Verfügung in dem früheren gemeinschaftlichen Testamente abzuweichen, und den genannten Kindern das ihnen früher Zugewendete ganz oder — wie sie durch Einsetzung auf den Pflichtteil getan — teilweise zu entziehen.

Die Revision hat sich dem gegenüber auf die in der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 6 S. 174) anerkannte Unwiderruflichkeit des korrespondierenden Testaments nach erfolgtem Erbschaftsantritt berufen. Allein diese Bezugnahme reicht nicht aus, da es wesentlich auf die weitere Frage ankommt, ob diese Unwiderruflichkeit auch bei einem nachträglich eintretenden Enterbungsgrunde bestehen bleibt. Diese Frage ist zwar nach den jetzigen Vorschriften in den §§ 2271 Abs. 2, 2294 B.G.B. unbedenklich zu verneinen; allein mit Rücksicht auf die im Jahre 1887 erfolgte Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments und den damals erfolgten Erbschaftsantritt der Witwe M. kommt für deren Bindung aus jenem Testament nach dem auch vom Verfassungsgericht angezogenen Art. 214 Einf.-Ges. zum B.G.B. nicht das jetzige, sondern das im Jahre 1887 geltende Recht zur Anwendung. In dieser Beziehung ist allerdings für das Gebiet des preussischen Rechts, obwohl dasselbe, ebenso wie die gemeinrechtliche Rechtsprechung, die Gebundenheit aus einem gemeinschaftlichen Testamente bei hinzutretendem Erbschaftsantritt festsetzte (§ 492 A.L.R. II. 1), die Aufhebung dieser Gebundenheit im Falle eines später eingetretenen Enterbungsgrundes in Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 22 S. 276 und die daselbst angeführten Schriftsteller; vgl. auch Denkschrift zum Entwurfe des jetzigen § 2271 B.G.B. S. 433.

Für den vorliegenden Fall ist aber das frühere gemeine Recht maßgebend, und in diesem fehlt es an einem ausdrücklichen Zeugnisse für die Bejahung der oben aufgestellten Frage, wie solches für das preussische Recht in der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts enthalten ist. Vielmehr hat der jetzt erkennende Senat für Erbverträge sogar die Unzulässigkeit des Widerrufes aus einem der in Novelle 115 aufgestellten Enterbungsgründe angenommen (vgl. Entsch. des R.G.'s Bd. 47 S. 237).

Allein dieser Grundsatz läßt sich nicht auch auf gemeinschaftliche Testamente ausdehnen, welche sich nicht, wie der Erbvertrag, von vornherein als eine einheitliche Verfügung, sondern als zwei verschiedene Verfügungen darstellen und demgemäß auch in der Folge von verschiedenartigen Zufällen betroffen werden können. Derartige

nachträgliche Vorgänge aber können bei den gemeinschaftlichen Testamenten, sofern damit dem überlebenden Miterben ein Enterbungsgrund an die Hand gegeben wird, in der Tat die Befugnis für ihn begründen, seine in dem gemeinschaftlichen Testamente enthaltene Verfügung aufzuheben und durch eine andere zu ersetzen. Diese Befugnis läßt sich nicht, wie das Berufungsgericht ausführt, lediglich aus Billigkeitsgründen, sondern vor allem aus der mutmaßlichen Willensmeinung der beiden Errichter eines gemeinschaftlichen Testaments herleiten. Auf dieser Willensmeinung, wie sie sich in der gemeinsamen Verfügung und in dem nachträglichen Erbschaftsantritt des Überlebenden äußert, beruht zunächst die bindende Kraft des gemeinschaftlichen Testaments für den Überlebenden, immerhin jedoch nur unter der Voraussetzung der Fortdauer der zur Zeit der Testamenterrichtung und des Erbschaftsantritts bestehenden Sachlage, so daß es ihm insoweit nicht gestattet ist, willkürlich von dem gemeinschaftlichen Testamente abzugehen (vgl. die angeführte Entsch. Bd. 22 S. 277). Dagegen läßt sich jene mutmaßliche Willensmeinung in der Regel und namentlich auch im vorliegenden Falle nicht so weit erstrecken, daß der Überlebende auch dann noch gebunden ist, wenn nachträglich Umstände eintreten, welche für ihn einen gesetzlichen Grund zur Aufhebung einer jeden von ihm errichteten letztwilligen Verfügung, insbesondere zur gänzlichen oder teilweisen Ausschließung der darin eingesetzten Erben, abgeben würden. Zielmehr ist alsdann die Geltendmachung solcher Aufhebungsgründe als dem Willen der beiden Testamenterrichter entsprechend anzusehen, wie ja überhaupt die bindende Kraft gemeinschaftlicher Testamente keine unbedingte ist, vielmehr, auch abgesehen von dem Willen der Errichter, durch später eintretende äußere Ereignisse, wie z. B. durch die nachträgliche Geburt von Noterben des überlebenden Ehegatten, beseitigt werden kann.

Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 97 a. E.; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 62 S. 14.

So erscheint namentlich im gegenwärtigen Falle die Befugnis der Witwe M., ihre frühere Verfügung von 1887 durch die spätere von 1902 zu ersetzen, dann begründet, wenn ihr, wie der Beklagte geltend macht, in den Jahren 1901 und 1902 durch das ungebührliche Verhalten der Kläger ein gesetzlicher Enterbungsgrund an die

Hand gegeben und von ihr in der vorgeschriebenen Form zum Ausdruck gebracht wurde.

In diesem letzten Punkte hat zwar das Berufungsgericht in unanfechtbarer Auslegung und Beweiswürdigung angenommen, daß die Mutter der Streittheile mit dem im § 3 ihres Testaments vom 27. August 1902 erwähnten „ungebührlichsten Verhalten“ des Max und der Klara M. die ihr von denselben durch den Vorwurf der Blutschande zugefügte schwere Beleidigung gemeint habe, und daß solche auch erwiesen sei. Der auf ungenügende Angabe des Enterbungsgrundes gestützte Revisionsangriff kann daher nicht als zutreffend angesehen werden. Rechtsirrtümlich hat dagegen das genannte Gericht für die Frage, ob eine derartige schwere Beleidigung einen gesetzlichen Enterbungsgrund bilde und demgemäß das Abgehen von der in dem gemeinschaftlichen Testament enthaltenen Verfügung der Witwe M. rechtfertige, das Bürgerliche Gesetzbuch und insbesondere den § 2333 desselben für anwendbar erklärt.

Diese Frage hängt mit der Frage, ob eine Bindung der Mutter der Streittheile an das gemeinschaftliche Testament von 1887 anzunehmen, oder ob und unter welchen Voraussetzungen ein Widerruf desselben zulässig sei, innig zusammen und ist daher gemäß Art. 214 Einf.-Ges. nach dem früheren Rechte zu beurteilen.

Vgl. Pland, B.G.B. Bd. 6 Art. 214 Bem. 4 d β.

Es war daher die angefochtene Entscheidung aufzuheben, und, da die Berücksichtigung einer schweren Beleidigung, wie der hier vorliegenden, als eines gesetzlichen Enterbungsgrundes von den vor Eintritt des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Herzogtum Gotha gültig gewesenen irrevisibeln erbrechtlichen Vorschriften abhängt, nach § 565 Abs. 4 B.P.O. die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“